

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anteilige Gewährträgerschaft für den
Badischen Landesverband für Prävention
und Rehabilitation e. V.**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. April 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.04.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Übernahme der anteiligen Gewährträgerschaft für die Verpflichtungen des Badischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e. V. aus dessen Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zu genehmigen.

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Verteilerschlüssel der Stadt- und Landkreise

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.03.2010

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 15.04.2010

Ergebnis: einstimmig beschlossen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die gesetzliche Regelung verpflichtet die Stadt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Badischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e. V. für dessen Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse entsprechend des im Verteilerschlüssel ausgewiesenen anteiligen Verhältnisses einzustehen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Im Zuge der Verwaltungsreform des Landes Baden-Württemberg wurde der Landeswohlfahrtsverband Baden zum 31.12.2004 aufgelöst. Die ehemaligen Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes wurden zum Teil den Stadt- und Landkreisen übertragen.

Gemäß Artikel 177 § 8 Absatz 1 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz wurden die Stadt- und Landkreise im jeweiligen Verbandsgebiet verpflichtet, die Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften der früheren Landeswohlfahrtsverbände für ihre Eigengesellschaften und für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V. als Gesamtschuldner zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat bereits am 23.05.2006 (Drucksache: 0148/2006/BV) der Übernahme einer Gewährträgerschaft nach Artikel 177 § 8 Absatz 2 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz für den Lebenshilfe für geistig Behinderte Heidelberg e. V. zugestimmt.

Vor dem Hintergrund der gesamtschuldnerischen Haftung der betroffenen Stadt- und Landkreise für die Ausgleichsverpflichtungen des Badischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e. V. gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in Höhe von geschätzten 16.816.000 Euro hatte die Stadt seinerzeit dem Städte- tag Baden-Württemberg empfohlen, gemeinsam mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, eine Aufteilung der Haftung entsprechend dem jeweiligen durchschnittlichen Anteil an der Landeswohlfahrtsumlage anzustreben.

Dieser Empfehlung hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse im September des vergangenen Jahres zugestimmt. Nach dem nunmehr vorliegenden Verteilerschlüssel entfällt auf die Stadt ein Haftungsanteil von 3,47 % der obigen Ausgleichsverpflichtung. Dies entspricht einer Haftungssumme in Höhe von 583.515,20 Euro.

Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde ist trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme der Gewährträgerschaft durch die Stadt ein formeller Beschluss der zuständigen Gremien erforderlich.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner